

ministers von Sachsen-Weimar, in der Sitzung des konfl. Reichstags v. 23. März 1867 S. 1. 338. Die gegenüber einer Verweigerung des Budgets durch Art. 62 Abs. 2 geschaffenen Garantien wirken, obwohl sie sich nur auf das Militärwesen beziehen, im Ergebnis nicht anders als die durch Art. 109 des preuß. Verf. Art. geschaffene Sicherheitsmaßregel, wonach die bestehenden Steuern und Abgaben, auch wenn das Staatsgesetz nicht zustande kommt, fort erhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert sind; vgl. Band IV S. 90.

### Artikel 63.

Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter u. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kolarben u.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Landesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig erscheidenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

- I. Die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten in Ansehung des Militärwesens.
- II. Die Vereinigung der deutschen Armeekontingente zu einem einheitlichen Heere.
- III. Der Oberbefehl des Kaisers.
- IV. Das Aufsichtsrecht des Kaisers.
- V. Numerierung, Bekleidung und Abzeichen der Regimenter.
- VI. Die Bestimmung des Präsenzstandes und der Gliederung und Einteilung der Kontingente.